

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0681/2023
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung	28.11.2023	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	12.12.2023	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

XXVIII. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung nimmt die nachfolgende XXVIII. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung) gemäß der beigefügten Vorlage zur Kenntnis und stimmt einer abschließenden Entscheidung im Rat der Stadt Bergisch Gladbach unter Berücksichtigung der in der Sitzung des Ausschusses für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung beschlossenen Anträge zur Sache zu.

Die Gebührenkalkulation für das Jahr 2024 ist Bestandteil des Beschlusses.

Sachdarstellung/Begründung:

I. Erläuterung der satzungsrechtlichen Änderungen:

Die Verwaltung hat die bisherige Beitrags- und Gebührensatzung unter Berücksichtigung der Gebührenkalkulation für das Jahr 2024 korrigiert.

Hieraus ergeben sich gegenüber der bisherigen Fassung nachfolgende Änderungen:

XXVIII. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2022 (GV NRW S. 412), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW, S. 1029) und des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG – NRW) vom 08. Juli 2016 (GV NRW, S. 559), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2021 (GV NRW S. 1470) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung des § 6

Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Die Durchleitungsgebühr beträgt **1,03 €** für jeden gemäß § 4 festgestellten Kubikmeter.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die XXVIII. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

II. Erläuterung zur Gebührenkalkulation 2024:

1) Grundsätze der Gebührenkalkulation 2024

Im Rahmen der Gebührenkalkulation 2024 wurde ein Plan-Betriebsabrechnungsbogen („BAB“) erstellt. Die Gesamtkosten des Betriebes „Abwasserwerk“ wurden hier verursachungsgerecht auf gebührenrelevante und nicht gebührenrelevante Betriebsbereiche verteilt, um die nach dem maßgeblichen Kommunalabgabengesetz (KAG) ansatzfähigen Kosten zu ermitteln.

Die Kostenansätze der Kalkulation ergeben sich aus dem Gesamtergebnisplan und dem Gesamtfinanzplan des Wirtschaftsplan-Entwurfes 2024 des Abwasserwerkes.

Die Ansätze der Aufwendungen im Gesamtergebnisplan stellen mit Ausnahme der abweichenden kalkulatorischen Kosten (kalkulatorische Abschreibung, kalkulatorische Verzinsung) und des in der Kalkulation nicht zu berücksichtigenden neutralen Aufwandes im Wesentlichen deckungsgleich die Kosten der Kalkulationsperiode dar.

Der Gesamtfinanzplan, hier: Saldo aus Investitionstätigkeit, stellt u.a. zunächst lediglich den geplanten investiv bedingten Mittelabfluss dar, unabhängig davon, ob die Investitionsmaßnahme im jeweiligen Jahr auch fertiggestellt wird. Entscheidend für die Berücksichtigungsfähigkeit in der Gebührenkalkulation ist aber die Aktivierung des Vermögens, d.h., dass eine Nutzung durch den Abnehmer der Dienstleistung, also durch den Gebührenpflichtigen erfolgen kann. Gerade im Abwasserbereich erfolgen häufiger größere Maßnahmen mit mehrjähriger Bauzeit, welche somit erst nach der endgültigen Fertigstellung aktiviert werden können.

Die geplanten zu aktivierenden Vermögenszugänge haben aufgrund ihres Volumens bei der kalkulatorischen Abschreibung und insbesondere bei der kalkulatorischen Verzinsung großen Einfluss auf die Gebührenhöhe. Zusätzlich zum vorliegenden Bestand des „Altvermögens“ zum 31.12.2021 sind für die Kalkulation – da der Jahresabschluss 2022 noch nicht abschließend vorliegt - die voraussichtlichen Zugänge der Jahre 2022, 2023 und 2024 zu berücksichtigen.

In den vergangenen Jahren hatten Überdeckungen aus den Vorjahren wesentlichen Einfluss auf die Entwicklung der Gebühr; diese kamen z. T. dadurch zustande, dass Baumaßnahmen nicht zu dem Zeitpunkt fertiggestellt werden konnten, wie es die Beurteilungen zum Termin der Kalkulation erkennen ließen.

Darüber hinaus gelten die folgenden Grundsätze für die Kalkulation 2024:

- Kalkulatorische Abschreibung auf Basis der Wiederbeschaffungszeitwerte,
- Kalkulatorische Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals in Höhe **von 3,02%** (Basis: Restbuchwert = historische Anschaffungs-/Herstellungskosten./ kumulierte Abschreibungen) nach Berücksichtigung des Abzugskapitals (Beiträge Dritter, hier i. W. Kanalanschlussbeiträge, Landeszuweisungen).

Neben den oben aufgeführten Faktoren hat die Höhe der Maßstabseinheiten, also der Divisor „m³ Frischwasserbezug“ bei der Schmutzwassergebühr bzw. „m² abflusswirksame Fläche“ bei der Niederschlagswassergebühr maßgeblichen Einfluss auf den Gebührensatz.

Bei der Plan-Schmutzwassermenge wird auf die durchschnittliche Entwicklung der Frischwasserverbräuche der letzten Jahre abgestellt. Es zeichnete sich das Bild ab, dass die Verbräuche von Frischwasser im Vergleich zur Schätzung des Vorjahres sinken. Für das Jahr 2024 wird mit einer Verbrauchsmenge von 5.500.000 m³ (Vorjahr: 5.750.000 m³, -4,35%)

gerechnet.

Die abflusswirksame Fläche ist sowohl für den gebührenrelevanten Bereich als auch für den Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen zu ermitteln, um die Gesamtkosten des Regenwasserkanals im richtigen Verhältnis zu verteilen.

Fortwährend werden Plausibilitäts- und Vollständigkeitsprüfungen der Flächenangaben über die gebührenrelevanten abflusswirksamen Flächen durchgeführt.

In der Kalkulation 2024 wird eine abflusswirksame Fläche von 6.600.000 m² (Vorjahr: ebenfalls 6.600.000 m²) zugrunde gelegt.

Die abflusswirksame Fläche der öffentlichen Verkehrsflächen wird auf Basis des Straßenkatasters der Einrichtung „Verkehrsflächen“ detailliert ermittelt. Für 2024 wird mit einer geplanten Gesamtfläche von 3.104.409 m² gerechnet.

Damit bleibt das Verhältnis zwischen dem Gebührenbereich (68%) zur Straßenentwässerung (32%) zum Vorjahr unverändert.

2) Gebührenentwicklung 2024

2.1) Allgemeines

Die Gesamtkosten des Betriebes „Abwasserwerk“ betragen 2024 36.607.856 € und verteilen sich auf folgende Kostengruppen:

	2024		2023	
	in €	in %	in €	in %
Personalaufwendungen	8.669.544	23,68	7.927.161	21,76
Aufw. f. Sach- u. Dienstleistungen	12.923.931	29,84	11.807.598	32,41
Sonst. ordentl. Aufwendungen	969.878	2,65	924.898	2,54
Sonst. Finanzaufwendungen	13.500	0,04	12.300	0,03
Kalkulatorische Abschreibung	11.948.703	32,64	11.708.733	32,13
Kalkulatorische Zinsen	4.082.300	11,15	4.056.104	11,13
Gesamtkosten	36.607.856	100,00	36.436.794	100,00

Insgesamt liegen die geplanten Kosten damit ungefähr auf Vorjahresniveau.

Die Höhe der Personalaufwendungen ist gegenüber dem Vorjahr um insgesamt 742.383 € (9,37 %) gestiegen. Dies ist im Wesentlichen in den tariflichen Erhöhungen begründet.

Die Ansätze bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sind gegenüber dem Jahr 2023 um 7,48 % (883.667 €) gesunken. Zu einem Teil liegt dies an den geringer geplanten Energiekosten, zu einem weiteren Teil an den Erhaltungskosten, da in den Vorjahren nicht alle geplanten Arbeiten ausgeführt werden konnten und der geplante Betrag nicht in voller Höhe in der Gebührenkalkulation eingeflossen ist.

Bedingt durch die getätigten Investitionen entsteht ein kalkulatorischer Zinsaufwand durch gebundenes Kapital. Der Zinssatz hierfür ist konform mit der Änderung des KAG NRW als einheitlicher Nominalzinssatz aus dem 30-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten berechnet worden und

beläuft sich auf 3,02%. Damit liegt er geringfügig unter dem von der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) NRW berechneten Zinssatz (3,026667 %). Auf Basis der Restbuchwerte des betriebsnotwendigen Kapitals nach Berücksichtigung des Abzugskapitals (Verzinsungsbasis: 135.175.483 € (Vj.: 141.327.681 €) ergibt sich eine kalkulatorische Verzinsung in Höhe von 4.082.300 €, das sind 26.196 € (+ 0,65%) mehr als 2023.

Weiterhin ergibt sich durch das geplante Investitionsvolumen ein zusätzlicher Aufwand bei der kalkulatorischen Abschreibung. Insgesamt ergibt sich eine Abschreibungssumme in Höhe von 11.948.703 €, die im Vergleich zum Vorjahr (11.708.733 €) um rd. 2% höher ausfällt.

Von den Gesamtkosten des Betriebes entfallen 28.937.464 € (ca. 79 %) auf die gebührenrelevanten Bereiche Schmutz- und Niederschlagswasser.

Einen bedeutenden Einfluss auf die Gebühren hatten in den vergangenen Jahren die Ergebnisse aus den Betriebsabrechnungen.

Erhebliche Überdeckungen führten allein dazu, dass Gebühren in einzelnen Jahren zum Teil gesenkt bzw. beibehalten werden konnten. Wiederum haben Unterdeckungen den umgekehrten Effekt: Steigen die Gesamtkosten, führen Unterdeckungen zusätzlich dazu, dass sich der Gebührensatz erhöht.

2.2) Berücksichtigung von Ergebnissen aus Vorjahren

Gemäß § 6 Abs. 4 Satz 2 KAG sind Überdeckungen, die sich am Ende des Kalkulationszeitraumes ergeben, innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen, also kostenmindernd zu berücksichtigen.

Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums berücksichtigt werden.

Da Über-/Unterdeckungen erst im Folgejahr der Entstehung ermittelt werden, können diese faktisch nur für drei Jahre berücksichtigt werden.

2.2.1) Überdeckungen 2020

Der Betriebsabrechnungsbogen 2020 weist beim Schmutzwasser eine Überdeckung i.H.v. 3.391.418 € aus. Dies ist in der Hauptsache durch die Sanierung der Filtrationsanlage im Klärwerk verursacht, die – neben investiv zu berücksichtigenden Anteilen – mit 2,3 Mio. € im konsumtiven Bereich angesetzt war, aber verschoben wurde. Von dieser Überdeckung wurden in der Vorjahreskalkulationen 2.319.418 € berücksichtigt. Im Bereich Regenwasser gibt es eine Überdeckung i.H.v. 866.183 € von der 456.183 € in die Kalkulation 2022 eingestellt wurden

2.2.2) Überdeckungen 2021

Der Betriebsabrechnungsbogen 2021 weist beim Schmutzwasser eine Überdeckung i.H.v. 1.853.150 € aus. Im Bereich Regenwasser gibt es eine Überdeckung i.H.v. 1.910.986 €.

In der Vorjahreskalkulation wurde ein Teil der Überdeckung beim Niederschlagswasser aus 2021 i. H. v. 750.493 berücksichtigt.

2.2.3) Überdeckung 2022

Der Jahresabschluss 2022 ist noch nicht fertiggestellt. Anhand eines vorläufigen BABs ist

nach jetzigem Erkenntnisstand im Bereich Schmutzwasser mit einer minimalen Unterdeckung und im Bereich Regenwasser mit einer Überdeckung i. H. v. 1.8 Mio. € zu rechnen.

3) Schmutzwassergebühr 2024

Auf Schmutzwasser entfallen Gesamtkosten - einschließlich Umlagen - in einem Volumen von 18.909.749 € (2023: 18.453.045 €) und liegen damit 456.687 € über dem Vorjahreswert. Bereinigt um die abzusetzenden Erlöse (174.278 €) ergibt sich ein Betrag von 18.735.471 €.

Die Summe aller noch zur Verfügung stehenden Überdeckungen erreicht eine Höhe von 2.853.150 €.

Es werden nachfolgende Überdeckungen berücksichtigt:

Im Bereich Schmutzwasser muss der Restbetrag der noch nicht berücksichtigten Überdeckung aus dem Jahr 2020 (s. 2.2.3) in Höhe von 1.000.000 € komplett in der Kalkulation 2024 eingestellt werden.

Die aus dem Jahr 2021 resultierende Überdeckung in Höhe von 1.853.150 € wird i. H. v. 1.653.150 € berücksichtigt. Hier besteht nach KAG die Möglichkeit, die restliche Überdeckung i. H. v. 200.000 € noch in die Kalkulation 2024 einzustellen.

Durch diese Verteilung wird erreicht, dass der Gebührensatz gegenüber dem Vorjahr unverändert bleibt.

Es werden somit 15.183.857 € als umzulegende Kosten für die Schmutzwassergebühr berücksichtigt.

Wie bereits oben ausgeführt, wird mit einer Verminderung der Verbräuche an Frischwasser gerechnet. Somit verändert sich diese Maßstabseinheit - der Divisor – gegenüber 2023. Für das Jahr 2024 wird mit einer Verbrauchsmenge von 5.500.000 m³ kalkuliert.

Die Schmutzwassergebühr beträgt 2024 pro m³ bezogenes Frischwasser 2,77 €. Dies bedeutet keine Veränderung des Gebührensatzes gegenüber dem Vorjahr.

4) Niederschlagswassergebühr 2024

Beim Niederschlagswasser belaufen sich die hierauf entfallenden Gesamtkosten – inklusive aller Umlagen – auf 10.914.179 € und sind somit gegenüber dem Vorjahr (2023: 10.434.225 €) um 479.965 € gestiegen. Abzüglich der zu berücksichtigenden Erträge (67.600 €) ergeben sich 10.846.5791 €.

Die restlichen Überdeckungen aus 2021 (1.160.493 €) und ein Teil der Überdeckungen aus 2022 (500.000 €) werden in der Kalkulation 2024 berücksichtigt.

Die restliche Überdeckung aus 2022 kann nach KAG in die Gebührenkalkulationen 2024 und 2025 einfließen.

Durch diese Anrechnung des Vortrages verändert sich das Ergebnis. Als umzulegende Kosten für die Niederschlagsgebühr werden demnach 9.186.086 € berücksichtigt.

Die Grundlage zur Ermittlung der Gebühr bildet die abflusswirksame Fläche als Divisor. Für 2024 wird mit einer abflusswirksamen Fläche i. H. v. 6.600.000 m² gerechnet.

Die Niederschlagswassergebühr beträgt 2024 pro m² abflusswirksamer Fläche 1,39 €. Dies bedeutet keine Veränderung des Gebührensatzes gegenüber dem Vorjahr.

5) Aussicht für die kommenden Jahre

Die Gemeinden sind verpflichtet, der Oberen Wasserbehörde eine Übersicht über den Stand der öffentlichen Abwasserbeseitigung im Gemeindegebiet sowie über die noch notwendigen Baumaßnahmen zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht vorzulegen. Rechtsgrundlage ist § 53 Landeswassergesetz. Auf die Beratungen und Informationen zum aktualisierten Abwasserbeseitigungskonzept wird verwiesen.

Nach den endgültigen Ergebnissen der Verbräuche beim Frischwasserbezug durch den städtischen Versorger hat sich herausgestellt, dass sich der Bedarf in den vergangenen Jahren auf einem ungefähren Level eingependelt hat. Wenn der Verteilungsmaßstab (m³ Abwasser) nahezu konstant bleibt, bedeutet dies bei steigenden Kosten eine Erhöhung der Gebühr pro m³. Einfluss auf den Verbrauch können hier allerdings Witterungsbedingungen (z. B. ausreichend Regen, hohe Temperaturen) haben, d.h. es wird weniger oder mehr Frischwasser bezogen. Diese Schwankungen können Einfluss auf die Nachkalkulation nehmen und somit zu Über- oder Unterdeckungstendenzen beitragen.

Die Basis im Bereich Niederschlagswasser ist die abflusswirksame Fläche (m²), die in den vergangenen Jahren zu immer genaueren Flächenangaben führte. Die Erfassung der Bestandsdaten über die versiegelte Fläche im Stadtgebiet dauert fortwährend an. Es zeichnet sich hier ab, dass ein geringeres, jedoch kontinuierliches Wachstum erkennbar ist. Die Hinzurechnung von Neubaugebieten bewirkt zudem eine Steigung. Dies bedeutet, dass die Folgekosten der zukünftigen Investitionstätigkeit gemäß Abwasserbeseitigungskonzept zwar auf leicht steigende Einheiten verteilt werden, aber durch das nicht unerhebliche Investitionsvolumen absehbar mit Gebührensteigerungen zu rechnen ist.

Über- bzw. Unterdeckungen aus Vorjahren beeinflussen z. T. bedeutend die Gebühr, die bei der o.g. Darstellung der allgemeinen Betrachtung außer Acht gelassen sind.

6) Gebührensätze 2024

Die Gebührensätze 2024 im Überblick:

	2024	2023	Differenz
Einleitung in den Schmutzwasserkanal	2,77 €/m³	2,77 €/m ³	0,00 €/m³
Einleitung in den Regenwasserkanal	1,39 €/m²	1,39 €/m ²	0,00 €/m²